



Kontakt

Frau Winkler

Zimmer

1.29

Telefon

0211.89-97965

Fax

0211.89-29126

E-Mail

veterinaeramt@
duesseldorf.de

Datum

05.05.2023

AZ

19/63 -

508_23_902_00024

AFB

Allgemeinverfügung

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf erlässt als zuständige Behörde folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (AFB) der Bienen im Stadtgebiet von Düsseldorf:

Am 04.05.2023 ist in einem Bienenstand im Stadtgebiet von Düsseldorf der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden.

Um eine weitere Ausbreitung der Bienenseuche zu verhindern, wird hiermit gemäß

§ 10 Abs. 1, § 11 und § 5 b der Bienenseuchenverordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW), in der zurzeit geltenden Fassung, folgender Sperrbezirk festgelegt und folgende Anordnungen getroffen:

I. Festlegung einer Schutzzone

1. Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens einem Kilometer als Schutzzone (Sperrbezirk) festgelegt. Die Schutzzone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als Kreis mit einem Radius von 1000 m dargestellt.

Die Abgrenzung ergibt sich aus der Karte, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist (siehe Anlage 1).

2. Die Besitzer von Bienenvölkern in der Schutzzone haben ihre Bienenstände unverzüglich unter Angabe des Standortes und der

Telefonzentrale

0211.89-91

Internet

www.duesseldorf.de

veterinaeramt@
duesseldorf.de

Sprechzeiten

Termine nach
telefonischer
Vereinbarung

Bus

729

Hugo-Viehoff-Str.
834
Johannstraße

Bahn

705, 707

Johannstraße

Bankkonto

Stadtparkasse
Düsseldorf
IBAN DE61 3005 0110
0010 0004 95
BIC DUSSEDDXXX

Gläubiger-ID

DE15DUS00000011727



Völkerzahl beim Amt für Umwelt und Verbraucherschutz Düsseldorf zu melden (Tel.: 0211-8994194), Email: veterinaeramt@duesseldorf.de).

3. Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen in der Schutzzone (Sperrbezirk) oder ihre Vertreter sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen oder Behandlungen der Bienenvölker und Bienenstände die erforderliche Hilfe und den nachfolgend genannten angeordneten Maßnahmen unverzüglich und ab sofort Folge zu leisten.

II. Maßnahmen in der Schutzzone

Für die Schutzzone (Sperrbezirk) gilt Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände in der Schutzzone (Sperrbezirk) sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in die Schutzzone (Sperrbezirk) verbracht werden.

Die Vorschriften nach Nr. 3 finden keine Anwendung auf

- a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zum Entseuchen des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden,
- b. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Alle Bienenstände in der Schutzzone (Sperrbezirk) unterliegen nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Jeder Bienenstand darf nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.



2. Bienenvölker, lebende Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in dem Bienenstand oder außerhalb des Bienenstandes auf dem Grundstück befinden, dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden; tote Bienen dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung nach Anweisung des beamteten Tierarztes entfernt werden.
3. Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den Bienenstand verbracht werden.
4. Waben, Wabenteile verseuchter oder verdächtiger Bienenvölker sowie Futtermittel aus Bienenwohnungen verseuchter oder verdächtiger Bienenvölker dürfen nicht, lebende Bienen nur nach Durchführung eines Kunstschwarmverfahrens in unverseuchte Bienenwohnungen des Bienenstandes verbracht werden.
5. In dem Bienenstand gewonnener Honig darf an Bienen nicht verfüttert werden.
6. Aus Bienenwohnungen entfernte Waben, Wabenteile und Wabenabfälle sowie Behältnisse, die Honig enthalten und Gerätschaften, denen Honig anhaftet, müssen so aufbewahrt werden, dass sie Bienen nicht zugänglich sind.
7. Tote Bienen und tote Bienenbrut sowie die übrige Bienenbrut des seuchenkranken Bienenvolkes, ferner Abfälle aus Bienenwohnungen sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen.
8. Die Bienenstände und Bienenwohnungen, außer solchen aus Stroh, sowie Gerätschaften sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes und unter amtlicher Überwachung zu reinigen und zu entseuchen; Bienenwohnungen aus Stroh sind zu verbrennen.
9. Waben, Wabenteile und Wabenabfälle aus verseuchten Bienenwohnungen, Vorratswaben, Wachs und, soweit aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich, auch Futtermittel sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu entseuchen oder unschädlich zu beseitigen.

Die Vorschriften nach Nr. 1 - 9 findet keine Anwendung auf

- a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und



b. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

III. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter Ziffer I. und II. wird angeordnet.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen zwar eine ungefährliche, bakterielle Krankheit darstellt, sich aber schnell aufgrund des natürlichen Verhaltens der Bienen von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei große Tierverluste zur Folge haben kann. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überleben. So kann es insbesondere auch zu einer Übertragung durch den Imker durch infizierte Gerätschaften und sonstiges, aus seiner Bienenhaltung stammendes Material kommen.

Die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 geregelt. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine melde- und überwachungspflichtige Seuche der Kategorien D und E nach der Verordnung (EU) 2018/1882 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2016/429.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

War der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut an einem Bienenstand amtlich festzustellen, ist um diesen ein Sperrbezirk von mindestens einem Kilometer festzulegen, für den per Gesetz die aufgelisteten Beschränkungen bestehen (§ 10 und § 11 Bienenseuchen-Verordnung). Darüber hinaus kann die zuständige Behörde die Anzeige der Bienenvölker und der Bienenstände anordnen (§ 5b Bienenseuchen-Verordnung). Die Anzeige der Anzahl von Bienenvölkern, insbesondere der Standorte, ist besonders im



Ausbruchsfalle wichtig, um einen aktuellen Überblick über die Bienenvölker im Sperrbezirk für eine wirksame Seuchenbekämpfung zu erhalten.

Die amtliche Untersuchung wird durch Bedienstete oder durch Beauftragte der Veterinärbehörde durchgeführt.

Das können auch Bienensachverständige sein, die vom Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz beauftragt sind.

■ Tierhalter und Verfügungsberechtigte haben das Betreten von Grundstücken, Geschäfts-, Wirtschafts-, Betriebs-, Lager- und Wohnräumen durch die Bediensteten und Beauftragten der Veterinärbehörde nach den gesetzlichen Vorgaben zu dulden. Außerdem sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen auszuhändigen (§ 24 Abs. 4 bis Abs. 9 Tiergesundheitsgesetz).

■ Die Anordnungen sind erforderlich, angemessen und geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen ist nicht ersichtlich, so dass die Regelungen auch verhältnismäßig sind. Nach Abwägung aller Belange muss dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Tierseuche der Vorrang gegeben werden.

Zu Ziffer III.:

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen und somit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutzzone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der



Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Ein mögliches vorhandenes wirtschaftliches Interesse muss daher gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Gesundheit der Bienenbestände zurückgestellt werden.

Zu Ziffer IV.:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Sie ergeht unter Widerrufsvorbehalt (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW).

Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung aufgrund der Amerikanischen Faulbrut der Bienen ist dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).

2. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften und Anordnungen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz). Weitere Informationen für Bienenhalter und zur Amerikanischen Faulbrut der Bienen und den hierzu vorhandenen Vorschriften stehen im Internet hier zur Verfügung:

<https://www.lanuv.nrw.de/verbraucherschutz/tiergesundheit/tierseuchenbekaempfung/tierseuchen/amerikanischefaulbrut-bienenseuche>

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierseuchenkasse/meldung/bienenhalter/index.htm>

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) 2018/1882)
- Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)



- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte (ZustVO TierGesG TierNebG NRW) in der jeweils gültigen Fassung

■ **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■ K. Meyer
Amtstierarzt



Anlage 1)

